

Direktion für Sicherheit Umwelt und Energie

Polizeiinspektorat Bestattungsamt Predigergasse 5 3011 Bern

Telefon 031 321 50 74 bestattungsamt@bern.ch www.bern.ch

Merkblatt zu den unentgeltlichen Bestattungen in der Stadt Bern

Gesetzliche Grundlagen

Reglement über das Bestattungswesen in der Stadt Bern (Bestattungsreglement; BSR; SSSB 556.1)

Verordnung über das Bestattungswesen in der Stadt Bern (Bestattungsverordnung; BSV; SSSB 556.11)

Voraussetzungen

Verstirbt eine Person mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Stadt Bern und können die Bestattungskosten nicht aus deren Nachlass bezahlt werden, so besteht ein Anspruch auf unentgeltliche Bestattung (Art. 9 BSR).

Gesuch

Die Angehörigen der verstorbenen Person können beim Polizeiinspektorat der Stadt Bern zusammen mit der Meldung des Todesfalles ein Gesuch um unentgeltliche Bestattung stellen. Sie können auch Dritte dazu ermächtigen, das Gesuch stellvertretend für sie einzureichen (Art. 10 BSR).

Das Polizeiinspektorat beurteilt Gesuche um unentgeltliche Bestattung unter Berücksichtigung der Höhe und der Art des Nachlasses der verstorbenen Person. Ein Nachlass gilt in der Regel dann nicht mehr als ausreichend zur Deckung der Bestattungskosten, wenn dieser Fr. 8 000.00 unterschreitet.

Umfang

Die unentgeltliche Bestattung umfasst alle Vorkehrungen und Leistungen, die für ein schickliches Begräbnis im Sinne von Artikel 7 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 notwendig sind (Art. 11 BSR und Art. 3 BSV).

Leistungen eines Bestattungsunternehmens:

- die Bergung mit Transportbahre; sofern diese Bergung nicht zu Lasten der Staatsanwaltschaft geht;
- eine Hülle oder ein Einweglaken;
- ein kurzes Organisationsgespräch mit den Angehörigen;
- die Besorgung der amtlichen Dokumente und der unumgänglichen administrativen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bestattung oder der Beisetzung;
- ein einfacher Sarg mit Sargkissen und Innenausstattung;
- die Einkleidung und Einbettung in den Sarg inkl. Sterbehemd;
- die Überführung vom Sterbeort zum Bestattungsort in der Stadt Bern sowie alle notwendigen stadtinternen Überführungen des Sarges oder der Urne;

- die Aufbahrung am Bestattungsort;
- die Entfernung eines allfälligen Herzschrittmachers oder implantierten Defibrillators.

Leistungen des Krematoriums in der Stadt Bern:

- die Zurverfügungstellung der Aufbahrungshalle sowie des Kühlraums im Krematorium;
- die Zurverfügungstellung der Abdankungshalle inkl. Orgelspiel im Krematorium;
- die Feuerbestattung inkl. Abgabe einer einfachen Urne.

Leistungen der Stadt Bern:

- die Erdbestattung in ein Sargreihengrab oder in ein Gemeinschaftswiesengrab auf einem Friedhof der Stadt Bern inkl. Dauerbegrünung
- die Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab, in ein Gemeinschaftsgrab oder in ein Urnenreihengrab auf einem Friedhof der Stadt Bern inkl. Dauerbegrünung
- die Zurverfügungstellung der Aufbahrungshalle sowie des Kühlraums auf einem Friedhof der Stadt Bern.
- die Zurverfügungstellung der Abdankungshalle inkl. Orgelspiel auf einem Friedhof der Stadt Bern;
- ein Holzkreuz oder eine Grabtafel;
- die administrativen Aufwendungen des Bestattungsamtes und der Friedhofsverwaltung.

Bestattungsunternehmen

Angehörige können bei einer unentgeltlichen Bestattung das Bestattungsunternehmen frei wählen (Art. 13 BSR).

Alle von einem Bestattungsunternehmen erbachten, für eine schickliches Begräbnis notwendigen Leistungen werden pauschal vergütet.

Weitergehende Ansprüche / Nachträglicher Wegfall des Anspruchs

Wer für eine unentgeltliche Bestattung über den oben erwähnten Umfang hinausgehende Ansprüche stellt, hat für die Mehrkosten selbst aufzukommen. Das Polizeiinspektorat kann verlangen, dass für weitergehende Ansprüche Sicherheit geleistet wird (Art. 12 BSR). Zu Unrecht übernommene Bestattungskosten sind aus dem Nachlass zurückzuerstatten (Art. 10 BSR).